

804 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1972,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tabakmonopolgesetz
1968 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Zuschlag beim Verkauf von Tabakerzeugnissen in Gast- und Schankbetrieben neu geregelt werden. Inhalber einer Konzession für das Gast- und Schankgewerbe dürfen bei Verkäufen ohne Anwendung von Automaten die Inlandverschleißpreise um 10 % und den in der Gaststätte üblichen Bedienungszuschlag überschreiten. Beim Verkauf durch Automaten ist vorgesehen, daß der Inlandverschleißpreis um höchstens 20 % überschritten werden darf.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1972, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 11. Juli 1972

S c h w a r z m a n n
Berichterstatter

S e i d l
Obmann